

# GRENZÜBERSCHREITENDE AUSBILDUNG SAARLAND – LOTHRINGEN

INFORMATIONEN  
FÜR UNTERNEHMEN  
ZUR BERUFSAUSBILDUNG  
OHNE GRENZEN

Der grenzüberschreitende Arbeitsmarkt zwischen dem Saarland und Lothringen ist seit langem eng verflochten. Auch über diese regionale Kooperation hinaus sind Deutschland und Frankreich die wichtigsten wirtschaftlichen Partner füreinander.

**Um die Integration der Arbeitsmärkte des Saarlandes und Lothringens zu verbessern und das Wachstum und die Beschäftigung in der Grenzregion zu fördern, wurde 2014 das „Abkommen zur grenzüberschreitenden Ausbildung Saarland-Lothringen“ verabschiedet.**

Dieses Abkommen hat, neben der Stärkung der Arbeitsmärkte der Grenzregion, vor allem das Ziel, Unternehmen und Jugendlichen bereits in der Ausbildungsphase grenzüberschreitende Perspektiven zu eröffnen.

Mit der grenzüberschreitenden Ausbildung haben saarländische Ausbildungsbetriebe somit die Möglichkeit, ihre Fachkräfte von morgen auch aus dem grenznahen Frankreich zu gewinnen.



*Herausgeber: Franziska Prinz, Julien Robichon – Agentur für Arbeit Saarland, Grenzüberschreitende Ausbildung.*

*Mit der Unterstützung von EURES-T Oberrhein, Juli 2017.*

*Rechtlicher Hinweis: Die nachfolgenden Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt und übersetzt, um Ihnen den aktuellen Stand darzustellen. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden, zumal die rechtlichen Bestimmungen laufend Änderungen unterliegen.*



# GRENZÜBERSCHREITENDE AUSBILDUNG

## DAS PRINZIP DER GRENZÜBERSCHREITENDEN AUSBILDUNG

Seit Sommer 2014 gibt es für saarländische Ausbildungsbetriebe die Möglichkeit, junge Menschen zwischen 16 und 30 Jahren aus Lothringen als Auszubildende zu gewinnen.

Die grenzüberschreitende Ausbildung ermöglicht es:

- die **Praxisphasen** in einem Unternehmen im Saarland und
- die **Theoriephasen** einer dualen Ausbildung an einer lothringischen Berufsschule (CFA) zu absolvieren.

Ziel ist zunächst der französische Berufsabschluss. Beim Vorliegen aller Voraussetzungen kann der/die Auszubildende aber auch zusätzlich den deutschen Abschluss erwerben.

Weitere Informationen zu den Zulassungsbedingungen sowie der grenzüberschreitenden Anerkennung der Berufsabschlüsse erhalten Sie von den Kammern bzw. zuständigen Stellen.

## VORTEILE FÜR IHR UNTERNEHMEN

- **Besserer Marktzugang** jenseits der Grenze
- Bessere **Betreuung französischer Kunden** durch Mitarbeiter aus Frankreich
- **Gewinnung** neuer Kundenstämme und Geschäftspartner
- Möglichkeit, den eigenen **Fachkräftebedarf** für die **Zukunft** sichern zu können
- Grenzen überwinden, **Interkulturalität** erfahren, **Sprachkompetenz** verbessern
- Kompetente Beratung und Begleitung durch die beiden grenzüberschreitenden **Ausbildungsvermittler**



## GRENZÜBERSCHREITENDER AUSBILDUNGSABSCHLUSS/ -VERTRAG

Grundsätzlich sind alle Abschlüsse, die in Frankreich und Deutschland auf dem Wege einer dualen Ausbildung erlangt werden können und für die es im Nachbarland einen passenden Abschluss gibt, für dieses Modell geeignet.

Der Jugendliche schreibt sich in der französischen Berufsschule ein. Dafür ist eine einfache Bestätigung des deutschen Unternehmens über das beabsichtigte Ausbildungsverhältnis (Einstellungsbestätigung) bzw. der unterzeichnete Ausbildungsvertrag erforderlich.

Die Organisation und der Ablauf der theoretischen Ausbildungsphasen richten sich nach der jeweiligen **französischen Berufsschule**. Diese können blockweise oder tageweise alternierend stattfinden.

Bitte beachten Sie: Auf französischer Seite besteht eine gesetzliche Altersspanne von 16 bis 30 Jahren, während derer eine berufliche Erstausbildung begonnen werden kann.

Als Ausbildungsvertrag wird ein üblicher deutscher **Kammervertrag** (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer) verwendet und hinterlegt. Eine Zusatzvereinbarung definiert die Zusammenarbeit zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem französischen Bildungszentrum (CFA).

## BEWERBERAKQUISE IN FRANKREICH

Bei der Veröffentlichung Ihrer grenzüberschreitenden Ausbildungsplätze sowie bei der Suche nach französischen Bewerbern sind Ihnen die grenzüberschreitenden Ausbildungsvermittler der Bundesagentur für Arbeit Saarland und die Mobilitätsberatung der IHK gerne behilflich (siehe Kontakte Rückseite).

Beachten Sie, dass aufgrund unterschiedlicher Berufswahlfahrpläne in beiden Ländern, Bewerbungen französischer Jugendlicher in der Regel später erfolgen, als Sie dies bei deutschen Bewerbern gewohnt sein können.

# ARBEITSRECHTLICHE, SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE UND STEUERRECHTLICHE HINWEISE

## ARBEITSRECHT

Durch den Ausbildungsvertrag nach deutschem Recht ist der französische Auszubildende den deutschen Auszubildenden gleichgestellt.

## SOZIALVERSICHERUNG

Der französische Auszubildende unterliegt wie jeder Azubi in einem deutschen Betrieb der **deutschen Sozialversicherung**. Dies gilt sowohl für die Zeiträume im deutschen Unternehmen als auch die Zeiträume in der französischen Berufsschule.

## STEUERN

Das Steuerabkommen zwischen Deutschland und Frankreich sieht im Allgemeinen eine Besteuerung der Einkünfte bzw. Ausbildungsvergütungen im Quellenstaat vor.

Personen mit Wohnort in Frankreich und Arbeits- bzw. Ausbildungsort in Deutschland werden jedoch unter bestimmten Bedingungen im Wohnstaat besteuert. In diesen Fällen muss dann der/die Auszubildende mit Wohnort Frankreich die Freistellung von der deutschen Lohnsteuer beim deutschen Finanzamt beantragen und die Freistellungsbescheinigung, das Formular „5011“, dem Arbeitgeber in Deutschland vorlegen.

Der Antrag ist online verfügbar unter <https://www.buergerdienste-saar.de>. Dort finden Sie Informationen zum Formular „5011“ über die Suchmaske. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.



## **DIE EURES-T BERATUNGSSTRUKTUR**

Die EURES-Beraterinnen und Berater der Agentur für Arbeit Saarland stehen Ihnen bei allen Fragen zum Thema **Grenzgänger** gerne zur Verfügung. Sie geben u.a. Auskunft über:

- die Lebens- und Arbeitsbedingungen
- die Situation am Arbeitsmarkt
- die arbeitsrechtlichen Bestimmungen
- die Systeme der Sozialversicherungen und Familienleistungen
- die Besteuerungsregelungen für Grenzgänger/innen in der Großregion.

Sie finden die Kontaktdaten der EURES-Beraterinnen und Berater über

**<http://www.eures-granderegion.eu/de/berater>**

## KOSTEN DER GRENZÜBERSCHREITENDEN AUSBILDUNG

Französische Auszubildende erhalten auf Grundlage des deutschen Ausbildungsvertrags vom Ausbildungsbetrieb die **branchenübliche Ausbildungsvergütung**.

In Frankreich erfolgt die Finanzierung der Berufsschulen u.a. über eine Ausbildungssteuer (*taxe d'apprentissage*). Da die deutschen Unternehmen keiner Besteuerung in Frankreich unterliegen, übernimmt die Région Grand Est die in Frankreich anfallenden Schulkosten komplett bzw. zu einem Großteil.

Das grenzüberschreitend ausbildende Unternehmen hat in Abhängigkeit des französischen Abschlusses folgende Kosten zu tragen:

### **CAP**

2-jährige Ausbildung – Berufsbefähigungsnachweis  
> **keine** anfallenden Kosten

### **Bac Pro**

3-jährige Ausbildung – berufsorientiertes Abitur  
> **keine** anfallenden Kosten

### **BTS**

2-jährige Ausbildung im tertiären Bildungsbereich  
> **200€** pro Jahr und pro Auszubildendem

Zu entrichtende Beiträge werden von der Schule in Rechnung gestellt.

## BERATUNG ZUR GRENZÜBERSCHREITENDEN AUSBILDUNG

Wenn Sie mehr über die grenzüberschreitende Berufsausbildung erfahren möchten, setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Wir bieten:

- Umfangreiche **Erstinformation**,
- Passgenaue **Vermittlung** von Bewerberinnen und Bewerbern,
- Bewerbung Ihrer grenzüberschreitend zu besetzenden **Ausbildungsstellen** in Frankreich,
- Unterstützung bei der Vorbereitung der Ausbildungsverträge sowie bei der **Kommunikation** mit den französischen Berufsschulen,
- **Beratung** zu den französischen Berufsabschlüssen.

# KONTAKTE

**BEI FRAGEN UND FÜR WEITERE INFORMATIONEN  
KONTAKTIEREN SIE DIE BEIDEN AUSBILDUNGSVERMITTLER  
– GRENZÜBERSCHREITENDE AUSBILDUNG  
SAARLAND-LOTHRINGEN. WIR HELFEN IHNEN GERNE WEITER!**

**Ihre Ansprechpartner:**



**Frau Franziska Prinz /  
Herr Julien Robichon**

Tel: +49 (681) 944 -5437 oder / -2205

E-Mail: Saarbruecken.Grenzueberschreitende-Ausbildung@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Saarbrücken: Hafenstr. 18 – D-66111 Saarbrücken



Ebenfalls steht Ihnen die Mobilitätsberaterin der IHK Saarland gerne zur Verfügung:

**Frau Charlotte Schneiders**

Tel: +49 681 9520 757

E-Mail: charlotte.schneiders@saarland.ihk.de

## **WEITERE INFORMATIONEN ZUR GRENZÜBERSCHREITENDEN AUSBILDUNG SAARLAND-LOTHRINGEN:**

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

über „Finden Sie Ihre Dienststelle“ zu den Seiten der „Agentur für Arbeit Saarland  
Rubrik „Bürgerinnen und Bürger“ > „Arbeiten in der Grenzregion“

## **RAHMENVEREINBARUNG UND ABKOMMEN DER GRENZÜBERSCHREITENDEN AUSBILDUNG:**

[www.saarland.de/dokumente/thema\\_europa/Rahmenvereinbarung\\_und\\_Abkommen.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/thema_europa/Rahmenvereinbarung_und_Abkommen.pdf)

## **MÖGLICHKEITEN DER GRENZÜBERSCHREITENDEN AUSBILDUNG UND ARBEITSVERMITTLUNG IN DER GROSSREGION:**

<http://www.eures-grossregion.eu>

## **DIE MÖGLICHKEITEN DER GRENZÜBERSCHREITENDEN AUSBILDUNG AM OBERRHEIN:**

[www.erfolghnegrenzen.eu](http://www.erfolghnegrenzen.eu)

MIT FINANZIELLER  
UNTERSTÜTZUNG VON:



MIT BETEILIGUNG  
VON:

